

22.02.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/043

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Jugend- u. Sozialausschuss	23.02.2021 -							
Verwaltungsausschuss	01.03.2021 -							
Rat	04.03.2021 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ in Form der dieser Vorlage als **Anlage** beigefügten Fassung.

**Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt nach den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Satzungen zur Regelung der Benutzung und Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Die bestehende Satzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um notwendige Regelungen erweitert.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich

Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### Begründung

Mit der dieser Vorlage beigefügten 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die Regelungen der Satzung an die aktuelle Situation in Bezug auf die Regelungen während der Corona-Pandemie angepasst.

Während der Corona-Pandemie gab es bisher unterschiedliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten. Für die Dauer der Betriebsuntersagung wurde per Satzungsbeschluss auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, für die Dauer einer Betreuung außerhalb der Regelbetreuung jeder Betreuungstag mit ein 21tel der Monatsgebühr abgerechnet. Die aktuelle Corona-Verordnung untersagt aktuell den Betrieb von Kindertagesstätten und lässt nur eine Notbetreuung in kleinen Gruppen zu.

Für alle Eltern, die ihre Kinder im Rahmen der Notbetreuung betreuen lassen, aber auch für Eltern, die ihre Kinder im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebes betreuen lassen, soll mit der erneuten Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden, während einer Betreuungsform außerhalb der Regelbetreuung ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr pro Tag der Inanspruchnahme abzurechnen. Dies gilt sowohl für die Betreuung, als auch für die Versorgung mit Mittagessen. Dies gilt auch, wenn ein Kind für die Notbetreuung verbindlich angemeldet wurde und ohne Absage nicht erscheint (§ 10 Abs. 1 u. 10, § 11 Abs. 1 u. 2, § 12 Abs. 1 u. 2).

Diese Regelung ist notwendig und gerechtfertigt, um einen Teil des uneingeschränkt auch während einer Betreuung außerhalb der Regelbetreuung weiter entstehenden Aufwandes für den Betrieb der Kindertagesstätten zu decken.

Des Weiteren wurde mit der 3. Änderung in § 2 die Betreuung für Schulkinder im Hort konkretisiert. Die neue Regelung findet sich nun auch in § 1 der Satzung wieder. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Weiter wird mir der 4. Änderungssatzung der § 13 Abs. 1 konkretisiert, um den Beginn der Gebührenzahlung an den Beginn der Eingewöhnungszeit anzupassen. Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, den Eltern im Aufnahmemonat nur die hälftige Gebühr in Rechnung zu stellen, wenn mit der Eingewöhnung des Kindes erst nach dem 15. des Monats begonnen werden kann. Bisher müssen Eltern, deren Kinder bspw. erst am 20. des Monats mit der Eingewöhnung beginnen, die volle Monatsgebühr zahlen, auch wenn das Kind nur 10 Tage betreut werden kann.

Darüber hinaus erfolgt eine weitere redaktionelle Änderung, die der rechtssicher und der Klarstellung des tatsächlichen Entstehens der Gebührenpflicht dient.

Alle Änderung sind in der Anlage grau hinterlegt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die 3. Änderung der Satzung sich aktuell noch zur Überprüfung bei der Kommunalaufsicht befindet. Die Verwaltung rechnet mit einer Antwort der Kommunalaufsicht in der 8. Kalenderwoche. Der strittige Passus dieser Vorlage wird entsprechend der Entscheidung der Aufsichtsbehörde in die 4. Änderungssatzung aufgenommen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern in angemessener Quantität und Qualität und deren Finanzierung.

### **So geht es weiter**

Mit Beschluss der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. können ab März 2021 Gebühren für Notbetreuung abgerechnet werden.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff. - 4. Änderungssatzung Kita